

# Satzung

## Deutscher Foxterrier-Verband e. V. (DFV)

Stand: September 2007

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1 Der Verein trägt den Namen „Deutscher Foxterrier-Verband“ (DFV). Er ist Mitglied des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH) - in der Fédération Cynologique Internationale (FCI) - und des Jagdgebrauchshundverbandes e. V. (JGHV).
- 2 Der DFV hat seinen Sitz in Dortmund und ist dort im Vereinsregister eingetragen.
- 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4 Die Satzungen und Ordnungen der Dachverbände gelten übergeordnet für den DFV.

### § 2 Gliederung

Der Verband gliedert sich

- 1 in elf Landesgruppen und elf Arbeitsgemeinschaften, und zwar jeweils in den politischen Gebietsgrenzen:
  - (1) Bayern (Bundesland Bayern),
  - (2) Berlin-Brandenburg (Bundesländer Berlin und Brandenburg),
  - (3) Hessen (Bundesland Hessen),
  - (4) Mecklenburg-Vorpommern (Bundesland Mecklenburg-Vorpommern),
  - (5) Nordwest (Bundesländer Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein),
  - (6) Rheinland (Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen),
  - (7) Sachsen (Bundesland Sachsen),
  - (8) Sachsen-Anhalt (Bundesland Sachsen-Anhalt),
  - (9) Südwest (Bundesländer Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland),
  - (10) Thüringen (Bundesland Thüringen),
  - (11) Westfalen (Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen);
- 2 in Ortsgruppen (Gruppen, Prüfungsgruppen) als Untergliederungen der Landesgruppen und Arbeitsgemeinschaften.

### § 3 Zweck

- 1 Der Zweck des Verbandes ist die Förderung der Zucht der Foxterrier auf der Grundlage der bei der FCI hinterlegten Rassekennzeichen und der Erhalt der Rasse als anerkannter Jagdgebrauchshund.
- 2 Der unmittelbaren Verwirklichung des Zweckes dienen die Zweckbetriebe:
  - (1) Führung und Herausgabe des Zuchtbuches „Deutsches Foxterrier-Zuchtbuch“ (DFZB) mit dem Gebrauchsregister „Deutsches Foxterrier-Gebrauchsregister“ (DFGR).

- (2) Die Herausgabe der Mitteilungen „Der Foxterrier“.
- 3 Die Aufgaben des Verbandes sind im einzelnen:
- (1) Förderung und Schutz der Interessen der Foxterrierzüchter und -halter.
  - (2) Vertretung der Interessen der Mitglieder bei den Dachverbänden und - falls erforderlich - auch gegenüber Behörden.
  - (3) Förderung der Leistungszucht und des Jagdgebrauchs der Foxterrier.
  - (4) Ausarbeitung und Erlaß von Ordnungen und Richtlinien für die Zucht, Zuchtschauen, jagdlichen Prüfungen und für die Ernennung von Zuchtwarten, Zucht- und Verbandsrichtern.
  - (5) Überwachung der Zucht nach den Bestimmungen der Zucht- und Zuchtbuchordnung.
  - (6) Ausbildung und Ernennung sachverständiger Zuchtwarte, Zucht- und Verbandsrichter.
  - (7) Pflege des Austausches wissenschaftlicher und züchterischer Informationen auf dem Gebiete des Hundewesens und Beratung der Mitglieder in allen einschlägigen Angelegenheiten.
  - (8) Bekämpfung des Handels mit Hunden und Durchsetzung tierschützerischer und tierschutzrechtlicher Belange bei der Zucht und Haltung von Hunden.
- 4 Die Arbeitsgemeinschaften widmen sich vornehmlich der jagdlichen Leistungszucht, der Ausbildung und Prüfung der Foxterrier und betreuen die jagdkynologisch interessierten Mitglieder.
- 5 Die gesamte Tätigkeit des DFV ist auf Gemeinnützigkeit ausgerichtet und entspricht den Vorschriften über „steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. der AO.
- 6 Der DFV hat weder die Aufgabe eines Unternehmens noch die Befugnisse einer Behörde.
- 7 Der DFV verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck. Irgendwelche Überschüsse aus Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen Einnahmen kommen ausschließlich kynologischen Zwecken zugute. Zuwendungen an Mitglieder oder Untergliederungen können nur auf Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes nach der von ihm festgelegten Zweckbindung gewährt werden.
- 8 Der DFV verfolgt weder politische noch religiöse Ziele.

#### **§ 4 Organe**

- 1 Organe des DFV sind:
- (1) die Mitgliederversammlung (als Delegiertentagung),
  - (2) der geschäftsführende Vorstand,
  - (3) der erweiterte Vorstand.
- 2 Für die Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben wird eine Hauptgeschäftsstelle unterhalten.
- 3 Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes können bei Bedarf Sonderausschüsse (Kommissionen) gebildet werden. Ihre Arbeitsergebnisse sind dem Vorstand zuzuleiten.
- 4 Die Mitglieder der Organe arbeiten ehrenamtlich. Der geschäftsführende Vorstand beschließt über den Ersatz von Auslagen, die durch diese Tätigkeit entstehen.

- 5 Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften müssen gefaßte Beschlüsse im Wortlaut enthalten. Niederschriften über Vorstandssitzungen werden beim Präsidenten, alle anderen bei der Hauptgeschäftsstelle mindestens zwölf Jahre aufbewahrt.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- 1 Der DFV besteht aus Mitgliedern (Haupt- und Familienmitgliedern) und Ehrenmitgliedern.
- 2 Hundehändler und Züchter, die die Zucht von Foxterriern gewerblich betreiben, können nicht Mitglied des DFV werden.
- 3 Mitglied kann nicht sein, wer aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurde, solange die Ausschlußgründe fortbestehen.
- 4 Ein Mitglied des DFV kann nicht gleichzeitig Mitglied in einem anderen Foxterrierzuchtverein in der Bundesrepublik Deutschland sein.
- 5 Ehrenmitglieder werden durch den geschäftsführenden Vorstand auf Vorschlag des Präsidenten ernannt. Voraussetzung für die Ehrung sind außerordentliche Verdienste um den DFV oder um die Kynologie, eine 25jährige Mitgliedschaft und die Vollendung des 75. Lebensjahres. In begründeten Fällen kann von diesen Vorgaben abgewichen werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist an die Person gebunden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 6 Beitrittserklärung
  - (1) Die Beitrittserklärung ist schriftlich auf dem entsprechenden Formblatt an die Hauptgeschäftsstelle zu richten. Hierbei erklärt das Mitglied, ob es Jagdscheininhaber ist und in welcher Gliederung des Verbandes es mitarbeiten will.
  - (2) Die Beitrittserklärungen werden in „Der Foxterrier“ veröffentlicht. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung kein Mitglied des DFV schriftlich bei der Hauptgeschäftsstelle Einspruch erhebt. Über den Einspruch entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung ist der Beitrittswillige umgehend über die Entscheidung ohne Angabe von Gründen schriftlich zu unterrichten.
- 7 Die Familienmitgliedschaft ist an die Mitgliedschaft eines Hauptmitgliedes gebunden und schließt den Bezug der Mitteilungen „Der Foxterrier“ aus.
- 8 Jedes Mitglied erwirbt mit dem Eintritt in den DFV gleichzeitig die Mitgliedschaft in der für seinen Wohnsitz regional zuständigen Landesgruppe. Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft schließt die Mitgliedschaft in der Landesgruppe ein. Das Mitglied kann gegenüber einer vom Satz 1 abweichenden Gliederung erklären, daß es dort die Mitgliedsrechte wahrnehmen will. Die Mitgliedsrechte in der abgebenden Landesgruppe/Arbeitsgemeinschaft erlöschen damit. Die Rückvergütungszuweisungen gem. § 7 Ziff. 4 werden dadurch nicht berührt.
- 9 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod des Mitgliedes, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluß. Beim Ableben des Hauptmitgliedes kann ein Familienmitglied die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten fortsetzen.
  - (1) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muß schriftlich erfolgen und bis zum 15. November bei

der Hauptgeschäftsstelle eingegangen sein. Die Beendigung der Mitgliedschaft wird schriftlich bestätigt.

- (2) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein Mitglied mit der Bezahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Der Anspruch auf die ausstehenden Zahlungen bleibt auch bei der Streichung erhalten.
- (3) Der DFV kann ein Ausschlußverfahren durchführen wegen:
  - ehrenrühriger Handlungen innerhalb oder außerhalb des Verbandes,
  - eines groben Verstoßes gegen die Zucht- oder Zuchtbuchordnung,
  - eines Verhaltens auf Zuchtschauen oder jagdlichen Prüfungen, das das Ansehen des DFV oder eines seiner Organe nachhaltig schädigen kann,
  - Verschweigens von Gründen, die die Mitgliedschaft ausschließen (Ziff. 2 bzw. 3).

Die Gliederungen sind verpflichtet, den geschäftsführenden Vorstand über Ausschlußgründe gegen ein Mitglied zu unterrichten.

#### 10 Ausschlußverfahren

- (1) Für die Einleitung und Durchführung eines Ausschlußverfahrens ist der erweiterte Vorstand zuständig.
- (2) Die zuständige Orts- bzw. Prüfungsgruppe ist in das Ausschlußverfahren einzubeziehen.
- (3) Dem Betroffenen muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden, wozu eine angemessene Frist einzuräumen ist.
- (4) Der Ausschluß ist dem Betroffenen unmittelbar nach Abschluß des Verfahrens mit der Begründung per Einschreiben mitzuteilen.
- (5) Der Ausschluß wird in „Der Foxterrier“ veröffentlicht.

### § 6 Rechte und Pflichten

- 1 Alle Mitglieder haben gleiche Rechte, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich eingeschränkt werden.
- 2 Die Mitglieder verpflichten sich, die Interessen des DFV durch aktives Vorbild gegenüber der Allgemeinheit zu vertreten, die in der Satzung und ihren Anlagen festgelegten Bestimmungen einzuhalten, den DFV möglichst durch die Werbung neuer Mitglieder zu stärken und den Mitgliedsbeitrag termingerecht zu zahlen.

### § 7 Mitgliedsbeitrag

- 1 Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2 Die Hauptgeschäftsstelle verschickt bis zum 31. Januar eine Rechnung über den fälligen Jahresbeitrag und eventuelle Beitragsrückstände. Der Rechnungsbetrag ist bis zum 15. Februar abbuchen zu lassen oder auf das angegebene Konto einzuzahlen.
- 3 Die Hauptgeschäftsstelle muß rückständige Zahlungen anmahnen.
- 4 Die Höhe der Beitragsrückvergütung an die Landesgruppen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Landesgruppen haben einen angemessenen Anteil an die Arbeitsgemeinschaften weiterzuleiten. Die Rückvergütungen dürfen ausschließlich zur Ausgabendeckung für kynologische Aktivitäten verwendet werden.
- 5 Durch Vereinbarung zwischen Landesgruppe und Arbeitsgemeinschaft einer Region kann festgelegt werden, daß die Rückvergütung geteilt und beiden Gliederungen

anteilig zugewiesen wird. Die Zweckbindung der Rückvergütung wird dadurch nicht berührt.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschließende Organ.
- 2 Die Landesgruppen und Arbeitsgemeinschaften werden in der Mitgliederversammlung durch je einen gewählten Delegierten (§ 12 Ziff. 8) vertreten. Die Delegierten der Arbeitsgemeinschaften müssen Jagdscheininhaber sein.<sup>1</sup>
- 3 Tagungen der Mitgliederversammlung:
  - (1) Alle drei Jahre findet eine Mitgliederversammlung als Delegiertentagung statt. Sie muß bis zum 30. September des jeweils dritten Geschäftsjahres durchgeführt sein. Über Ort und Zeit beschließt die vorausgehende Mitgliederversammlung.
  - (2) Zur Mitgliederversammlung werden die Delegierten mindestens sechs Wochen vorher schriftlich eingeladen. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten, ihr ist die Tagesordnung beizufügen. Einladung und Tagesordnung werden gleichzeitig in „Der Foxterrier“ veröffentlicht.
  - (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, oder wenn mindestens acht Mitglieder des erweiterten Vorstandes dies beantragen. Dem Antrag muß eine schriftliche Begründung beigefügt sein, die unverzüglich allen Mitgliedern des erweiterten Vorstandes schriftlich bekanntzugeben ist. Die Mitgliederversammlung muß innerhalb von zwei Monaten nach dem Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes bzw. nach Eingang des Antrags stattfinden, jedoch nicht früher als sechs Wochen danach.
  - (4) Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden.
  - (5) Eine Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Kommt die Beschlußfähigkeit nicht zustande, so kann der Präsident erneut zur selben Tagesordnung einladen. Die so einberufene Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. In die Einladung ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.
  - (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefaßt.
  - (7) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der 2/3-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für Anlagen zur Satzung gilt Ziff. (6).
- 4 Stimmrecht der Delegierten:

Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung nur die Delegierten. Das Stimmrecht muß persönlich ausgeübt werden. Die Landesgruppen und Arbeitsgemeinschaften können Ersatzdelegierte wählen, auf die das Stimmrecht bei Verhinderung der Delegierten übergeht. Für Ersatzdelegierte gilt Ziff. 2 entsprechend.
- 5 Stimmrecht des geschäftsführenden Vorstands:

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, die nicht Delegierte sind, nehmen an der Versammlung teil, sie haben je eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, es beginnt mit der auf die Wahl folgenden Versammlung und endet mit der Versammlung, auf der ein Nachfolger gewählt wird.

---

<sup>1</sup> Für die Delegierten aus den neuen Bundesländern gilt diese Anforderung ab 2002.

- 6 Die alle drei Jahre stattfindende Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:
- (1) Entgegennahme und Beschlußfassung über den Rechenschaftsbericht des Vorstandes.
  - (2) Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
  - (3) Wahl der Kassenprüfer.
  - (4) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates.
  - (5) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung oder ihrer Anlagen.
  - (6) Entgegennahme der Jahresrechnungen und des Berichtes der Kassenprüfer zu den Abschlüssen der vergangenen drei Geschäftsjahre, Bewertung und Beschlußfassung über die Rechnungsabschlüsse und die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.
  - (7) Beschlußfassung über Änderungen des Beitrags, der Aufnahmegebühr, der Gebühren des Zuchtbuchamtes und der Tarife des Verlages.
  - (8) Beschlußfassung über die vom geschäftsführenden Vorstand vorgelegten Voranschläge für Einnahmen und Ausgaben sowie über die Aufnahme von Krediten bzw. die Anlage des Vermögens, ferner über die Festlegung des Verfügungsrahmens für den Vorstand bei unvorhergesehenen Ausgaben.
  - (9) Festlegung der Höhe der Beitragsrückvergütungen an die Landesgruppen.
  - (10) Beratung und Beschlußfassung über Anträge, die nach Ziffern 7 und 8 gestellt wurden.
- 7 Anträge, die zu einer Mitgliederversammlung gestellt werden, müssen spätestens zwei Monate vor dem Versammlungstermin schriftlich und mit Begründung dem Präsidenten oder der Hauptgeschäftsstelle vorliegen. Antragsberechtigt sind die Landesgruppen, die Arbeitsgemeinschaften und die Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Anträge auf Satzungsänderung müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden. Anträge, denen keine Begründung beigelegt ist, gelten als nicht gestellt. Die gestellten Anträge sind den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes spätestens einen Monat vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben.
- 8 Über die Behandlung von Anträgen, die erst auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Versammlung. Anträge auf Satzungsänderung können in der Versammlung nicht gestellt werden.
- 9 Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben auf der Mitgliederversammlung volles Rederecht.
- 10 Die Protokollführung auf der Mitgliederversammlung obliegt dem Schriftführer. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und innerhalb von zwei Monaten in „Der Foxterrier“ zu veröffentlichen.
- 11 An den Mitgliederversammlungen können alle Mitglieder teilnehmen. Die Versammlung kann beschließen, daß Mitglieder zu bestimmten Punkten der Tagesordnung gehört werden.

## **§ 9 Geschäftsführender Vorstand**

- 1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- dem Präsidenten (Vorsitzender),
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Finanzdezernenten (Schatzmeister),
  - dem Schriftführer,

- dem Hauptzuchtwart und
  - dem Hauptleistungswart.
- 2 Wahl der Mitglieder:
    - (1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln und in geheimer Abstimmung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
    - (2) Ein Kandidat für den Hauptzuchtwart wird von der Zuchtwartetagung vorgeschlagen.
    - (3) Ein Kandidat für den Hauptleistungswart wird von der Verbandsrichtertagung vorgeschlagen.
    - (4) Die Mehrzahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes muß Jagdscheininhaber sein.
  - 3 Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.
  - 4 Der geschäftsführende Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er erarbeitet Vorschläge, um die Ziele des DFV zu fördern.
  - 5 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident. Er vertritt den DFV gerichtlich und außergerichtlich. Im Verhinderungsfall wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
  - 6 Der Präsident führt den DFV und vertritt ihn nach außen. Er beruft die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes ein. Ihm obliegt die Verleihung von Auszeichnungen durch den DFV und VDH.
  - 7 Der Präsident kann den Hauptgeschäftsführer bevollmächtigen, ihn für im einzelnen festgelegte Angelegenheiten zu vertreten.
  - 8 Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes:
    - (1) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Eine Sitzung ist auch dann einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dies verlangen.
    - (2) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlußfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens einer der beiden Vorsitzenden.
    - (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
    - (4) Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich eine Erörterung und Beschlußfassung in einer Sitzung verlangt.
    - (5) Der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen in beratender Funktion teil.
  - 9 Der geschäftsführende Vorstand legt auf der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit ab.
  - 10 Der Finanzdezernent überwacht den finanziellen Geschäftsablauf und berichtet dem geschäftsführenden Vorstand und der Mitgliederversammlung über die Kassen- und Vermögenslage. Mit den Jahresrechnungen legt der Finanzdezernent der Mitgliederversammlung einen mit dem geschäftsführenden Vorstand abgestimmten Vorschlag über die erwarteten Einnahmen und Ausgaben der nächsten drei Jahre zur Beschlußfassung vor.
  - 11 Der Schriftführer ist für die satzungsgemäße Dokumentation der Sitzungen der Organe verantwortlich.

- 12 Der geschäftsführende Vorstand beschließt über die Ernennung und Abberufung von Zuchtwarten, Zucht- und Verbandsrichtern, ferner über die Verhängung von Zuchtsperren.
- 13 In wichtigen Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufgeschoben werden kann, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, Anordnungen zu treffen. Ausgenommen sind Änderungen des Beitrages, der Beitragsrückvergütung sowie der Gebühren des Zuchtbuchamtes und des Verlages. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind über solche Anordnungen unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, in unaufschiebbaren Fällen Ausgaben zu tätigen, die nicht im beschlossenen Voranschlag enthalten waren. Für solche Ausgaben muß Deckung vorhanden sein und sie dürfen nicht den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Rahmen überschreiten. Der geschäftsführende Vorstand darf Kredite nur nach vorhergehender Zustimmung der Mitgliederversammlung aufnehmen.
- 14 Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied des Vorstandes bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu beurlauben, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des § 27 BGB oder ein grober Verstoß gegen die Satzung oder ihre Anlagen oder ein Verstoß gegen die Interessen des DFV vorliegt. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind darüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

## **§ 10 Erweiterter Vorstand**

1 Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes mit dem Präsidenten als Vorsitzenden,
- den Obleuten der Zuchtrichter und der Verbandsrichter,
- den 1. Vorsitzenden der 11 Landesgruppen,
- den 1. Vorsitzenden der 11 Arbeitsgemeinschaften und
- dem Hauptgeschäftsführer.

Um den Charakter des Foxterriers als Jagdgebrauchshund zu betonen, wird erwartet, daß die Mehrzahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes Jagdscheininhaber ist. Die Mitgliedschaft im erweiterten Vorstand ist an die Person gebunden und nur an einen gewählten Stellvertreter übertragbar.

2 Der erweiterte Vorstand trifft vorläufige Entscheidungen zwischen den Mitgliederversammlungen. Soweit Entscheidungen in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen (vgl. § 8 Ziff. 6), müssen diese durch Beschluß der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Verweigert die Mitgliederversammlung die Zustimmung, so sind solche Entscheidungen rückwirkend außer Kraft gesetzt.

3 Sitzungen des erweiterten Vorstandes:

- (1) Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Eine Sitzung muß auch dann einberufen werden, wenn fünf Mitglieder des erweiterten Vorstandes dies verlangen.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Jedes anwesende Mitglied des erweiterten Vorstandes hat eine Stimme. Es gibt kein Mehrfachstimmrecht bei Doppelfunktion. Das Stimmrecht ist an die Person gebunden und nicht übertragbar.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter (Vorsitzende). Beschlüsse des erweiterten Vorstandes

des sind auch im schriftlichen Abstimmungsverfahren zulässig, ausgenommen hiervon sind die Regelungen des § 8 Ziff. 6. Beschlüsse werden analog mit einfacher Mehrheit gefaßt.

Ein schriftliches Abstimmungsverfahren soll nicht häufiger als zweimal jährlich durchgeführt werden. Die Beratungsfrist beträgt vier Wochen. Näheres wird jeweils gesondert festgelegt. Die Auswertung des Verfahrens nimmt der geschäftsführende Vorstand vor. Der erweiterte Vorstand wird über das Ergebnis unterrichtet.

- 4 Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf Sonderausschüsse (Kommissionen) einsetzen. Er legt Aufgaben und Zeitrahmen für deren Arbeit fest.
- 5 Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden in „Der Foxterrier“ veröffentlicht, wenn der Vorstand nicht ausdrücklich die vertrauliche Behandlung beschlossen hat.

## **§ 11 Hauptgeschäftsstelle**

- 1 Für die Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben wird eine Hauptgeschäftsstelle unterhalten. Sie umfaßt die allgemeine Verwaltung, die Zuchtbuchführung und die Verlagsaktivitäten.
- 2 Der Hauptgeschäftsführer wird vom geschäftsführenden Vorstand angestellt. Der schriftliche Vertrag enthält die Aufgaben und Vollmachten des Hauptgeschäftsführers und präzise Angaben aller Nebenabreden und die Höhe der Aufwandsentschädigung.
- 3 Der Hauptgeschäftsführer kann nicht in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden.
- 4 Folgende Aufgaben werden der Hauptgeschäftsstelle grundsätzlich übertragen:
  - (1) In Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand die Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten und die Aufbereitung der Unterlagen für den Rechenschaftsbericht des geschäftsführenden Vorstandes.
  - (2) Die Führung der Geschäftsbücher des Verbandes in einer anerkannten Form der Buchführung. Für jedes Geschäftsjahr ist eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen, aus denen Einnahmen, Ausgaben und Vermögen ersichtlich sind.

Der Rechnungsabschluß für das vorhergehende Geschäftsjahr ist bis zum 31. März mit dem Finanzdezernenten abzustimmen und dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen. Bis zum 30. Juni sind Kopien der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes zuzusenden. Die Rechnungsabschlüsse der drei Geschäftsjahre zwischen den Mitgliederversammlungen sind von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
  - (3) In Abstimmung mit dem Finanzdezernenten Erstellung einer Einnahmen/Ausgaben-Vorschau für den nächsten Dreijahreszeitraum.
  - (4) Die Mitgliederverwaltung einschließlich der mit dem Beitragseinzug zusammenhängenden Arbeiten und die Mitgliederstatistik.
  - (5) Die im Zusammenhang mit dem Zuchtbuchamt anfallenden Arbeiten einschließlich der Zuchtbuchführung und -veröffentlichung und der Ausstellung von Abstammungsnachweisen.
  - (6) Die redaktionelle Bearbeitung der Mitteilungen „Der Foxterrier“ und die verlegerische Betreuung von Publikationen.

## **§ 12 Landesgruppen und Arbeitsgemeinschaften**

- 1 Die Landesgruppen und Arbeitsgemeinschaften und ihre Untergliederungen sind nicht selbständig, sondern Gliederungen des Verbandes, für die die Satzung des DFV eventuellen eigenen Satzungen oder Ordnungen übergeordnet ist.
- 2 Die unter Ziff. 1 aufgeführten Gliederungen sind dem DFV gegenüber für ihre Tätigkeit verantwortlich. Der geschäftsführende Vorstand hat das Aufsichtsrecht über sie und ist zum Einschreiten verpflichtet, wenn das Verhalten den Bestimmungen der Satzung des DFV oder ihrer Anlagen widerspricht.
- 3 Die Gründung von Gruppen (Ortsgruppen, Prüfungsgruppen) erfolgt durch die Landesgruppen bzw. Arbeitsgemeinschaften, die die Abgrenzung der Wirkungsgebiete vornehmen.
- 4 Die Landesgruppen und Arbeitsgemeinschaften beraten die Ortsgruppen und Prüfungsgruppen in allen Fragen zur Gestaltung eines vielfältigen interessanten Verbandslebens. Ihnen obliegt die Koordinierung der wichtigsten Aktionen des DFV in ihrem Wirkungsbereich und die evtl. Mitgliedschaft in den Landesgliederungen des VDH und JGHV. Zu den Aufgaben der Ortsgruppen und Prüfungsgruppen gehören:
  - Die Beantragung und Durchführung von Zuchtschauen und jagdlichen Prüfungen.
  - Die Anleitung der Mitglieder bei der Vorbereitung der Hunde für diese Veranstaltungen.
  - Die Förderung weiterer kynologischer Aktivitäten der Mitglieder, insbesondere bei der Zucht von Foxterriern.
  - Die Durchführung von Mitgliederversammlungen und die Werbung neuer Mitglieder für den DFV.
- 5 Die Mitgliedschaft in den Landesgruppen ist in § 5 Ziff. 8 geregelt. Die zusätzliche Mitgliedschaft in einer Arbeitsgemeinschaft steht allen jagdkynologisch interessierten DFV-Mitgliedern offen. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind gleichermaßen stimmberechtigt. Über die Aufnahme eines jagdkynologisch interessierten Mitgliedes entscheidet die jeweilige Arbeitsgemeinschaft mit Mehrheit.
- 6 Für die unter Ziff. 1 aufgeführten Gliederungen sind die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß anzuwenden. Insbesondere
  - (1) wählen sie entsprechend dem Geschäftsjahr des DFV einen Vorstand für eine Amtszeit von drei Jahren, der mindestens aus einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden besteht. Die Wiederwahl ist zulässig.
  - (2) legen sie jährlich auf einer als Jahreshauptversammlung einberufenen Mitgliederversammlung Rechenschaft über ihre Tätigkeit und über die Kassenlage, die Einnahmen und Ausgaben, ab. Die Jahreshauptversammlung soll bis zum 30. April stattfinden, ihre Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.
- 7 Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Landesgruppen und Arbeitsgemeinschaften werden in geheimer Wahl gewählt. Stimmberechtigt sind alle anwesenden DFV-Mitglieder, die der Landesgruppe bzw. Arbeitsgemeinschaft angehören. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Der Vorsitzende vertritt die Landesgruppe bzw. Arbeitsgemeinschaft im erweiterten Vorstand. Bei seiner Verhinderung wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

- 8 In einem getrennten Wahlgang werden die Delegierten für die Mitgliederversammlung des DFV gewählt. Für die Delegierten können Ersatzdelegierte gewählt werden, die bei Verhinderung der Delegierten deren Rechte wahrnehmen. Eine Vertretung der Landesgruppe bzw. der Arbeitsgemeinschaft durch eine andere Person ist auf der Mitgliederversammlung nicht statthaft. Innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl sind die Namen der Delegierten und der Ersatzdelegierten dem Präsidenten des DFV mitzuteilen.
- 9 Die unter Ziff. 1 aufgeführten Gliederungen verwalten ihre Kassenbestände treuhänderisch für den DFV.
- 10 Die Gliederungen sind berechtigt, auf freiwilliger Basis von ihren Mitgliedern zusätzliche Beiträge zu erheben.
- 11 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der Hauptgeschäftsführer sind berechtigt, an den Versammlungen der Gliederungen - ohne Stimmrecht - teilzunehmen.

### **§ 13 Regelung von Streitigkeiten**

- 1 Einfaches Verfahren
  - (1) Für die Beilegung von Streitigkeiten der Landesgruppen und Arbeitsgemeinschaften und ihrer Untergliederungen untereinander ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.
  - (2) Scheitert das Verfahren, so ist die Angelegenheit einem Mitglied des DFV als Schiedsmann (Schiedsfrau) zu übertragen. Die Berufung erfolgt durch den Präsidenten.
  - (3) Der Schiedsmann hat in einer Sitzung die Parteien anzuhören und eine Schlichtung in der Sache zu versuchen. Eine Vertretung der Parteien ist nicht zulässig.
  - (4) Kommt eine Schlichtung nicht zustande, so trifft der Schiedsmann innerhalb von zwei Wochen eine Entscheidung und leitet diese mit Begründung den Parteien zu.
  - (5) Gegen die Entscheidung des Schiedsmanns kann innerhalb eines Monats beim Präsidenten ein schriftlich begründeter Widerspruch eingelegt werden.
- 2 Verfahren vor dem Ehrenrat
  - (1) Wird ein Widerspruch nach Ziff. 1 eingelegt, so wird die Sache dem Ehrenrat des DFV zur Bearbeitung und zur endgültigen Entscheidung übergeben.
  - (2) Der Ehrenrat entscheidet auch bei Einspruch gegen den Ausschluß eines Mitgliedes.
- 3 Oberste Instanz für die Beilegung von Streitigkeiten, die sich bei der Auslegung dieser Satzung einschließlich ihrer Anlagen ergeben, ist in allgemeinen Fällen der Ehrenrat des VDH und - wenn jagdkynologische Belange betroffen sind - der Ehrenrat des JGHV. Für das Verfahren gilt die jeweils gültige Fassung der Ehrenrats- und Verbandsgerichtsordnung des VDH bzw. des JGHV.

### **§ 14 Ehrenrat**

- 1 Maßgeblich ist die Verfahrensordnung des Ehrenrates des DFV.
- 2 Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein Mitglied des Ehrenrates muß Jagdscheininhaber sein.

- 3 Mit Zustimmung der Betroffenen kann der Ehrenrat auch bei persönlichen Streitigkeiten der Mitglieder untereinander tätig werden, wenn bei diesen Streitigkeiten Foxterrier oder der DFV eine Rolle spielen.

## **§ 15 Zuchtbuch**

- 1 Der DFV führt das durch den VDH und die FCI anerkannte Zuchtbuch für Foxterrier in der Bundesrepublik Deutschland. Es untersteht dem DFV unmittelbar und allein. Der DFV legt die Regeln für die Benutzung des Zuchtbuches in Verbindung mit der Zuchtordnung in Form einer Zuchtbuchordnung fest.
- 2 Die Führung des Zuchtbuches und die Ausstellung von Abstammungsnachweisen erfolgt durch das Zuchtbuchamt, das Bestandteil der Hauptgeschäftsstelle ist.
- 3 Die Gebührenordnung des Zuchtbuchamtes wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 16 Zuchtrichter (Formwert) und Verbandsrichter (Jagdgebrauch)**

- 1 Die Zuchtrichter werden vom DFV ernannt und durch ihn eingesetzt. Für den Nachweis der Befähigung und die Tätigkeit der Zuchtrichter ist die Zuchtrichterordnung maßgebend, die von einer Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Die Ernennung der Verbandsrichter wird von der Verbandsrichterordnung des JGHV und den ergänzenden Vorschriften des DFV geregelt.
- 2 Vorschläge für Richteranwälter werden von den Landesgruppen bzw. Arbeitsgemeinschaften gemacht.
- 3 Die beiden Richtergruppen wählen aus ihrer Mitte je einen Richterobmann, der Vorsitzender der Richtertagungen ist.

## **§ 17 Zuchtwarte**

- 1 Die Zuchtwarte werden vom DFV ernannt und durch ihn eingesetzt. Für den Nachweis der Befähigung und die Tätigkeit der Zuchtwarte ist die Zuchtwarteordnung maßgebend, die von einer Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- 2 Vorschläge für Zuchtwartanwälter werden von den Landesgruppen bzw. Arbeitsgemeinschaften gemacht.
- 3 Der Hauptzuchtwart ist Obmann der Zuchtwarte und leitet die Zuchtwartetagung.

## **§ 18 Zuchtschauen und jagdliche Prüfungen**

- 1 Die Landesgruppen und Arbeitsgemeinschaften melden bis zum 20. November die Terminwünsche ihrer Gliederungen (Ortsgruppen, Gruppen, Prüfungsgruppen) für das nächste Jahr an. Terminwünsche für Zuchtschauen sind an die Hauptgeschäftsstelle, für jagdliche Prüfungen an den Hauptleistungswart zu richten. Sie sind gehalten, den vom VDH ausgeschriebenen Zuchtschauen Sonderschauen anzugliedern.
- 2 Die Hauptgeschäftsstelle stimmt die Zuchtschautermine mit übergeordneten Terminen des VDH ab.
- 3 Die Zuchtschauordnung des DFV legt im einzelnen den Abstimmungsprozeß bei Terminüberschneidungen für Zuchtschauen fest.

- 4 Die Veranstaltungstermine werden ab Januar in „Der Foxterrier“ veröffentlicht.
- 5 Titel, Anwartschaften, Bewertungen und Prüfungskennzeichen, die auf nicht vom DFV geschützten Veranstaltungen erworben werden, sind ungültig im Rahmen der Bestimmungen für Zucht und Jagdgebrauch im Bereich des DFV und seiner Dachverbände.
- 6 Einzelheiten zur Vergabe von Titeln und Prüfungskennzeichen durch den DFV regeln die Zuchtschauordnung und die Prüfungsordnung.

## **§ 19 Auflösung**

- 1 Über die Auflösung des DFV kann nur eine Mitgliederversammlung beschließen, die eigens zu diesem Zweck einberufen wurde.
- 2 Für die Auflösung ist ein Beschluß mit einer 3/4-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 3 Die Mitgliederversammlung beschließt zugleich mit einfacher Stimmenmehrheit die Verwendung des Vermögens des DFV. Dieses muß entweder einem als gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein oder einer anderen als gemeinnützig anerkannten kynologischen Organisation - die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes vorausgesetzt - zufließen.

## **§ 20 Anlagen**

Bestandteil dieser Satzung sind folgende Anlagen:

- Standard für Glatthaar-Foxterrier,
- Standard für Drahthaar-Foxterrier,
- Zuchtordnung,
- Zuchtbuchordnung,
- Zuchtwarteordnung,
- Zuchtschauordnung,
- Prüfungsordnung,
- Zuchtrichterordnung,
- Verbandsrichterordnung,
- Verfahrensordnung für den Ehrenrat.

## **§ 21 Inkrafttreten und Angleichungsvorschrift**

- 1 Die Satzung in der vorstehenden Fassung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 5. September 2004 in Garbenheim beschlossen. Sie ersetzt die Fassung vom 2. Okt. 1971, die geänderten Fassungen vom 3. Juli 1982, vom 24. Nov. 1990 und 6. Sept. 1997.
- 2 Aus der Mitgliedschaft des DFV im VDH und im JGHV leitet sich die Verpflichtung ab, diese Satzung und ihre Anlagen an eventuelle Änderungen der Satzung und der Ordnungen des VDH bzw. des JGHV in angemessener Frist anzugleichen. Die Bestimmungen des § 8 Ziff. 6 (5) bleiben von dieser Verpflichtung unberührt.